Einladung zur 45. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

49. JAHRGANG **Nr. 5** **1. MAI 1952**

Einladung

zur 45. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den **10. Juni 1952,** vormittags 10.00 Uhr
im Kino „Rex" in **Solothurn**

Traktanden:

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn Dr. *Max Kiener*, kantonaler Armeninspektor, Bern.
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch den Vertreter des Standes Solothurn.
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
4. Jahresrechnung 1951 und Budget 1952.
5. Zentraler Weiterbildungskurs 1952.
6. „Rheumatismus". Referat des Herrn Dr. med. *Adolf von Beust*, Oberbahnarzt und Oberarzt der Allgemeinen Bundesverwaltung, Mitglied der Eidgenössischen Rheumakommission.
   Anschließend Vorführung des neuen Rheuma-Tonfilmes.
7. Allfälliges.

Die Armenpflegerkonferenz 1952 steht im Zeichen der Aufklärung unserer Armenpfleger über das Wesen der Rheuma-Erkrankung und die moderne Rheumabehandlung. Da die Rheuma-Erkrankungen nahezu den fünften Teil aller in der Schweiz jährlich gemeldeten Krankheitsfälle ausmachen, verdient unsere Tagung die besondere Aufmerksamkeit der öffentlichen Armenpflegen.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:
Dr. *Max Kiener*
Kantonaler Armeninspektor
Bern

Der Aktuar:
Fürsprecher *F. Rammelmeyer*
1. Sekretär der Direktion der
sozialen Fürsorge der Stadt Bern

Bitte wenden!

Nach den Verhandlungen, ca. 13.00 Uhr, gemeinsames Mittagessen im „Konzertsaal".

Nachmittagsprogramm:

a) Bei schönem Wetter: Ausflug auf den Weißenstein. Abfahrt Solothurn-West nach Oberdorf und Fahrt mit Sesselbahn.

b) Bei schlechtem Wetter: Unterhaltungsprogramm im „Konzertsaal".

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis **spätestens Dienstag, den 3. Juni 1952** an Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, zu richten (Tel. 031/2.04.21). Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung wird um rechtzeitige Anmeldung dringend gebeten.

Ankunft der Züge in Solothurn:

von Genf, Lausanne, Neuenburg, Biel	08.51 Uhr
von Luzern, Zürich, Winterthur, St. Gallen	09.45 Uhr

Die Teilnehmerkarten zum Preise von Fr. 7.— sind sofort nach Zugsankunft in Solothurn im Kino „Rex" zu beziehen.

Gesichtspunkte zur schweizerischen Armengesetzgebung

Von *Gotthold Appenzeller*, Pfr., Solothurn

Bei einer Durchsicht über die Entstehung, Gestaltung und eventuelle Revision der kantonalen Armengesetze kommen dem Beobachter und Historiker verschiedene Gesichtspunkte zum Bewußtsein, die der Gesetzgeber in jedem Kanton zu beobachten hat, wenn er wirklich ein Gesetz schaffen will, das für einige Jahrzehnte Bestand haben soll.

1. Zunächst sollte an keine Neuordnung herangetreten werden, ohne die *Geschichte* des Armenwesens zur Lehre heranzuziehen. Da ist es denn doch nicht so ohne Bedeutung, daß im Jahre 1551 nicht etwa eine Kantonalbehörde, sondern die eidgenössische Tagsatzung mit allgemeiner Verbindlichkeit für die damalige Eidgenossenschaft den Grundsatz aussprach, daß jeder Ort, jeder Flecken, jede Kirchhöre seine bzw. ihre Armen erhalten soll. Der gleiche Ausdruck findet sich später noch in einer ganzen Reihe von Verordnungen, wobei nicht die Ansicht vorwaltete, daß unter „seinen" und „ihren" Armen dasjenige begriffen sein wollte, was gegenwärtig unter den Heimatberechtigten verstanden wird, sondern daß der Ausdruck nichts anderes bezeichnete, als diejenigen, welche durch Zufall der Geburt in der betreffenden Gemeinde geboren und erzogen waren, also die in derselben Ansässigen. In allen diesen Verordnungen zur Überwindung der Armennot kommt zum Ausdruck, daß das Übel unverhältnismäßig ärger war als heute. Es zeigt sich auch aus den verschiedenen Maßnahmen, daß namentlich gegen Arbeitsscheue und allerhand Gesindel eingeschritten werden mußte. Es ist ferner zu beobachten, daß die Amtleute angewiesen wurden, in aller Stille Verzeichnisse aufzunehmen über die Zahl der Armen jeder Gemeinde und über diejenigen Gemeinden, welche ein Mehreres leisten können, damit die Regierung wegen Ver-